

jenigen Gegenden, in denen bisher die Verkehrshypothek nicht gebräuchlich sei, das B. G. B. so zu gestalten, daß kein allzu scharfer Wechsel in den bestehenden Verhältnissen erfolge. Deswegen werde man gut thun, einstweilen die Buchhypothek als die Regel hinzustellen und es der Rechtsentwicklung zu überlassen, ob die Bedürfnisse zu einer weiteren Ausbildung der Verkehrshypothek führen würden.

B. Bei der Entscheidung der zweiten Frage ließ man sich von folgenden Erwägungen leiten: Einverständnis bestehe darüber, daß die Vereinbarung, nach welcher abweichend von der Regel des B. G. B. keine Briefhypothek, sondern eine Buchhypothek bestellt werde, in das Grundbuch eingetragen werden solle. Es handele sich nur darum, ob die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung von der Eintragung abhängig sein solle. Nun sei gesagt worden: Der Unterschied zwischen Briefhypothek und Buchhypothek sei für den Verkehr von so großer Wichtigkeit, daß nothwendig aus dem Grundbuch ersichtlich sein müsse, welche von beiden Formen gewählt sei. Wenn man sich auf eine bloße Ordnungsvorschrift beschränke, so seien vielfach Konflikte möglich, die das Gesetz so weit wie möglich auszuschließen habe. Indessen könne nicht anerkannt werden, daß der juristische Charakter der Briefhypothek ein wesentlich anderer sei als derjenige der Buchhypothek, wenn auch allerdings der Unterschied im Verkehre von großer Bedeutung sein möge. Andererseits sei nicht zu verkennen, daß Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn die Gültigkeit der in Bezug auf die Hypothek abgeschlossenen Rechtsgeschäfte davon abhängig gemacht werde, daß die in Frage stehende Vereinbarung im Grundbuch eingetragen sei. Es werde daher richtiger sein, sich mit einer Ordnungsvorschrift zu begnügen.

249. (§. 4573 bis 4588.)

I. Auf Antrag mehrerer Mitglieder wurde die Berathung über den Beschluß wieder aufgenommen, daß die bloße förmliche Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Grundstückseigenthümer, es solle ein Hypothekenbrief nicht erteilt werden, genügen soll, um die Anwendung der nunmehr zur Regel erhobenen Vorschriften über die Briefhypothek auszuschließen, daß die Eintragung jener Vereinbarung aber nicht eine Voraussetzung für die Gültigkeit derselben bilden, sondern nur im Wege der Ordnungsvorschrift angeordnet werden soll (oben unter B). Gegen diese Regelung wurde das Bedenken erhoben, es werde, da die Vereinbarung über die Nichtertheilung eines Hypothekenbriefes wirksam getroffen werden könne, ohne daß sie zur Kenntniß des Grundbuchamts gelange, der Fall nicht selten vorkommen, daß das Grundbuchamt in Unkenntniß der Vereinbarung einen Hypothekenbrief erteile; wenn nun der Gläubiger die Hypothek durch Uebergabe des Briefes gemäß §. 1112 einem Dritten abtrete, so werde dieser zwar vielleicht durch die später zu beschließenden Vorschriften geschützt sein, falls er bei dem Erwerbe von der Theilung des Briefes ausschließenden Vereinbarung keine Kenntniß gehabt hat, dagegen werde im umgekehrten Falle der Eigenthümer die Abtretung nicht gegen sich gelten zu lassen brauchen; die Folge dieser Regelung sei, daß jeder Erwerber einer Briefhypothek dem Einwand ausgesetzt sei, er habe beim Erwerbe von einer die Ertheilung eines Briefes ausschließenden Vereinbarung Kenntniß gehabt. Hiermit aber würde der Haupt-

§. 1107.
Eintragung
der Aus-
schließung

eine
Boraus-
setzung ihrer
Wirksamkeit.

zweck des Hypothekenbriefs, eine einfache und dabei doch gesicherte Uebertragung der Hypothek zu ermöglichen, vereitelt werden. Auf Grund dieser Erwägung wurde angeregt, den früher gefaßten Beschluß dahin zu ändern, daß die Wirksamkeit der Vereinbarung über die Richtertheilung eines Hypothekenbriefs von der Eintragung in das Grundbuch abhängig gemacht werde.

Mit der Berathung über diese Frage wurde die Erörterung der auf §. 1107 bezüglichen Anträge verbunden. Es lagen die Anträge vor:

1. a) den §. 1107 zu fassen:

Der Hypothekenbrief kann zurückgezogen werden.

Zur Zurückziehung ist erforderlich, daß der Gläubiger und der Eigentümer über dieselbe einig sind und die Zurückziehung in das Grundbuch eingetragen wird.

Auf die Einigung finden die Vorschriften der §§. 828, 831 der Zuf. d. Red.Komm.¹⁾ Anwendung.

b) in einer Anm. auszusprechen, es werde vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach der die Eintragung der Zurückziehung des Hypothekenbriefs nur erfolgen darf, wenn der Brief dem Grundbuchamte zurückgegeben oder im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt worden ist.

2. a) an Stelle der auf C. 639 zu §. 1106 beschlossenen Vorschriften bezüglich der die Ertheilung eines Briefes ausschließenden Vereinbarung und der Eintragung dieser Vereinbarung sowie an Stelle des §. 1107 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

Auf die Ertheilung des Hypothekenbriefs kann verzichtet werden.

Zu dem Verzicht ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Die Vorschriften der §§. 828, 831 finden entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt für die Aufhebung des Verzichts.

b) in einer Anm. auszusprechen, es werde vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach der, wenn ein Hypothekenbrief ertheilt war, die Eintragung des Verzichts auf die Ertheilung nur erfolgen darf, wenn der Brief dem Grundbuchamte zurückgegeben oder im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt worden ist.

Die Komm. nahm sachlich den Antrag 2 an. Derselbe unterschied sich, abgesehen von dem Zusatz des Abs. 2 des Antrags a, von dem Antrag 1 nur in der Fassung, indem dieser den Fall der nachträglichen „Zurückziehung“ eines ertheilten Hypothekenbriefs und den Fall, wenn bei der Begründung der Hypothek von vornherein die Richtertheilung eines Briefes vereinbart ist, gesondert zu regeln vorschlug, während der Antrag 2 beide Fälle durch eine Vorschrift zu decken versuchte. Die Prüfung der Frage, ob die eine oder die andere Art der Regelung den Vorzug verdiene, wurde der Red.Komm. überlassen.

Für den Beschluß waren folgende Erwägungen maßgebend:

Anlangend den Fall, daß von vornherein bei der Begründung der Hypothek die Richtertheilung eines Briefes vereinbart sei, so erscheine das oben

¹⁾ Den §§. 828, 831 entsprechen C. II §§. 794, 799, R.N. §§. 857, 862, B.G.B. §§. 873, 878.

mitgetheilte Bedenken gegen den in der vorigen Sitzung gefaßten Beschluß begründet und es empfehle sich daher, den Beschluß dahin zu ändern, daß die gedachte Vereinbarung erst durch die Eintragung in das Grundbuch Wirksamkeit erlange. Bei dieser Regelung könne nur durch ein grobes Versehen des Grundbuchamts, wie es thatsächlich kaum jemals vorkommen werde, einer wirksamen Vereinbarung der Betheiligten entgegen ein Hypothekenbrief erteilt werden. Die Frage, ob der redliche Erwerber, welcher auf Grund eines solchen zu Unrecht erteilten Briefes auf den Erwerb der Hypothek vertraut hat, geschützt werden solle, hänge mit der später zu entscheidenden allgemeinen Frage zusammen, wie weit im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Briefe und dem Grundbuche der Brief oder das Buch vorgehen solle.

Was sodann die Umwandlung einer als Briefhypothek bestellten Hypothek in eine Buchhypothek anbelange, so sei eine Vorschrift über die Frage nicht zu entbehren. Wenn in Preußen das Bedürfnis für eine solche Vorschrift nicht hervorgetreten sei, so beweiße dies schon deshalb nichts gegen die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das B.G.B., weil in denjenigen Theilen des Reichs, denen die Briefhypothek bisher unbekannt sei, die Betheiligten nicht selten unterlassen würden, bei der Bestellung der Hypothek die Nichtertheilung eines Briefes zu vereinbaren, und ihnen dann die Möglichkeit gegeben sein müsse, das Versäumte nachzuholen. Zur Wirksamkeit der nachträglichen Vereinbarung müsse ebenso wie bezüglich der von vornherein getroffenen Vereinbarung die Eintragung in das Grundbuch verlangt werden. Zweifelhaft könne nur sein, auf welche Weise das unerwünschte Ergebnis ausgeschlossen werden solle, daß der eingetragenen Vereinbarung über die Zurückziehung des Hypothekenbriefes ungeachtet der erteilte Brief noch weiter umlaufe. Zur Erreichung dieses Zweckes genüge jedoch die bloße Ordnungsvorschrift für das Grundbuchamt, die Vereinbarung erst nach Rückgabe oder Kraftloserklärung des Briefes einzutragen. Verstöße das Grundbuchamt einmal ausnahmsweise gegen diese Vorschrift und bleibe daher trotz der wirksamen Vereinbarung über die Zurückziehung des Briefes dieser im Verkehr, so komme es für die Stellung des redlichen Erwerbers eines solchen Briefes wieder auf die Entscheidung der später zu prüfenden allgemeinen Frage an, ob der Brief oder das Buch vorgehe.

Umwandlung
der Brief-
hypothek in
eine Buch-
hypothek.

Wie endlich der Entw. im §. 1106 die nachträgliche Umwandlung einer Buchhypothek in eine Briefhypothek vorsehe, so müsse auch vom Standpunkte des Beschlusses auf S. 639 aus zulässig sein, daß der Verzicht auf die Ertheilung eines Hypothekenbriefes nachträglich wieder aufgehoben werde. Auch für diese Aufhebung des Verzichts sei eine Vereinbarung des Gläubigers mit dem Eigenthümer und die Eintragung in das Grundbuch zu erfordern.

II. Zu §. 1108 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift wie folgt in den §. 1106 als Abs. 2 aufzunehmen:

Ist ein Hypothekenbrief erteilt, so gelten die besonderen Vorschriften der §§. 1109 bis 1124.

2. den §. 1108 als entbehrlich zu streichen.

Sachlich wurde gegen den §. 1108 nichts erinnert. Die Frage, ob und wie sein Inhalt zum Ausdruck zu bringen sei, blieb der Prüfung der Red.-Komm. vorbehalten.

§. 1108.
Anwendung
der
Vorschriften
für die
Buchhypothek
auf die Brief-
hypothek.

§. 1109.
Eigenthum
am
Hypotheken-
briefe

III. A. Zu §. 1109 Abs. 1 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift durch folgenden §. 791a zu ersetzen:

Ein über eine Forderung ausgestellter Schuldschein ist Zubehör der Forderung. Wird die Forderung veräußert oder mit dem Rechte eines Anderen belastet, so erstreckt sich die Veräußerung oder die Belastung auch auf den Schuldschein.

Das Gleiche gilt für die Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken- und Grundschuldbriefe.

dieser Antrag wurde dahin abgeändert:

Das Eigenthum an einem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu; ein Recht, mit dem die Forderung belastet ist, erstreckt sich auf den über sie ausgestellten Schuldschein.

2. als §. 320a folgende Vorschriften aufzunehmen:

Das Recht an einer Forderung erstreckt sich auf den über sie ausgestellten Schuldschein. „Das Gleiche gilt“ u. s. w. wie im Antrag 1. für den Fall der Ablehnung des abgeänderten Antrags 1

3. in §. 1109 Abs. 1 den Halbsatz 2 zu streichen;

4. diesen Halbsatz durch die Bestimmung zu ersetzen:

Ein Recht, mit dem die Hypothek belastet ist, erstreckt sich auch auf den Hypothekenbrief.

Die Komm. nahm zunächst für den Fall der Ablehnung des Antrags 1 den Antrag 4 an; entschied sich aber sodann endgültig für die Annahme des Antrags 1 in seiner geänderten Gestalt.

Der ursprüngliche Antrag 1 wollte an die Stelle der im §. 1109 Abs. 1 enthaltenen Sondervorschrift über die Verbindung des Eigenthums am Hypothekenbriefe mit dem Hypothekenrecht eine allgemeinere Vorschrift setzen, die den dem §. 1109 Abs. 1 zu Grunde liegenden Gedanken auch bezüglich der Rechte an einem vom Schuldner ausgestellten Schuldschein über eine Forderung zum Ausdrucke bringt. Zur Begründung wurde bemerkt: Schon in den Mot. III S. 745 werde zugegeben, daß der dem §. 1109 Abs. 1 zu Grunde liegende Gedanke für jeden von dem Schuldner ausgestellten Schuldschein zutreffe. Es sei aber bedenklich, einen Gedanken von allgemeiner Tragweite nur in der Beschränkung auf ein einzelnes Verhältniß im Gesetze zum Ausdrucke zu bringen, weil die Auslegung aus einer solchen Sondervorschrift ebenso gut ein argumentum a contrario wie den Anlaß zu entsprechender Anwendung auf verwandte Verhältnisse entnehmen könne. Der Gedanke, daß das Recht an einer über eine Forderung ausgestellten Urkunde dem Gläubigerrechte folge, sei seit dem Abschlusse des Entw. in der Wissenschaft und der Rechtsprechung (vergl. u. A. Dernburg, preuß. Priv.Recht II §. 84 zu Anm. 2, Entsch. des R.G. i. Civilf. 21 S. 364) mehr und mehr zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Das B.G.B. müsse daher, um dem Standpunkte der herrschenden Lehre gerecht zu werden, den Gedanken auch allgemein aussprechen. Der §. 1109 Abs. 1 gestatte nun insofern nicht eine Ausdehnung auf Schuldscheine, als er die Verbindung zwischen dem Rechte und der Urkunde für untrennbar erkläre. Es müsse unter

Umständen möglich sein, an einer Schuldburkunde, wenn diese z. B. als Autogramm selbständigen Werth habe, ein von dem Gläubigerrechte getrenntes Eigenthum oder sonstiges Recht zu begründen; man müsse sich daher mit der Aufstellung einer dispositiven Vorschrift, wie sie der Abs. 1 Satz 2 des Antrags 1 vorschläge, begnügen. Der Satz 1 des Antrags, welcher den über eine Forderung ausgestellten Schuldschein für Zubehör der Forderung erkläre, habe, wie zugegeben werden müsse, für sich allein keinen rechtlichen Inhalt; er bringe aber den Gedanken der folgenden Vorschrift durch Anknüpfung an den volksthümlichen Begriff des Zubehörs zu gemeinverständlichem Ausdruck und ermögliche die Einstellung der anderweit schwer unterzubringenden Vorschrift bei den Bestimmungen über das Sachzubehör.

Gegen die mit dem Antrage bezweckte Ersetzung des §. 1109 Abs. 1 durch eine allgemeinere Vorschrift wurde nichts erinnert. Bedenken wurden jedoch zunächst gegen den Satz 1 des ursprünglichen Antrags 1 erhoben. Es empfehle sich nicht, so wurde bemerkt, die Schuldburkunde für ein „Zubehör“ der Forderung zu erklären. Der Entw. habe in Uebereinstimmung mit der neueren Wissenschaft (Unger, österr. Priv.Recht I §. 55 S. 437, 457 Anm. 70, Kohler, Jahrb. f. d. Dogm. 26 S. 124, 126) dadurch eine sichere Grundlage für den Zubehörbegriff gewonnen, daß er denselben, abgesehen von der nur scheinbaren Ausnahme für das Erbbaurecht, auf das Verhältniß von Sachen zu Sachen beschränkte. Die Bestimmtheit des Begriffs, dessen Fehlen in den bestehenden Gesetzen sich als ein Uebelstand herausgestellt habe, würde durch die Aufnahme des beantragten Satzes verloren gehen. Dazu komme, daß dieser Satz durchaus nicht erforderlich sei, um den Gedanken des Antrags zum Ausdruck zu bringen. Der Satz passe ferner nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber; bei diesen ließe sich mit mehr Recht die Forderung als Zubehör der Urkunde bezeichnen.

Gegen den ursprünglichen Antrag wurde weiter eingewendet, dessen Satz 2 decke den im §. 1109 Abs. 1 ausgedrückten Gedanken insofern nicht vollständig, als nach ihm zwar der Besessionar einer Forderung Eigentümer des über diese ausgestellten Schuldscheins werden würde, nicht aber ausgesprochen sei, daß mit der Aufstellung des Schuldscheins der erste Gläubiger Eigentümer desselben werde.

Von anderer Seite wurde ausgeführt, der Antrag 1 gehe nicht weit genug. Der eigentliche Gedanke, den das B.G.B. aussprechen müsse, sei der, daß der über eine Schuld ausgestellte Schuldschein nicht Gegenstand eines selbständigen Rechtes sein könne, sondern das rechtliche Schicksal der Forderung theile. Es fänden deshalb insbesondere die Bestimmungen über den Erwerb in gutem Glauben auf Schuldscheine keine Anwendung. Um den bezeichneten in der Wissenschaft und der Rechtsprechung vielfach anerkannten Gedanken auszudrücken, waren die Anträge 2 bis 4 gestellt worden.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß die absolute Vorschrift, welche der Antrag 2 vorschläge, zu weit gehe, daß man sich vielmehr mit einer dispositiven Bestimmung im Sinne des Antrags 1 begnügen müsse. Einverständnis bestand darüber, daß diese Bestimmung auf Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht berechnet sei. Dagegen erachtete die Mehrheit einer bei der Berathung geäußerten abweichenden Meinung gegenüber die Bestimmung auch bezüglich

solcher Schuldscheine für zutreffend, die lediglich zum Beweise dienen sollen. Wann ein Schuldschein im Sinne der Vorschrift als ausgestellt anzusehen sei, werde die Rechtsprechung zu entscheiden haben.

nach
Erlöschen der
Hypothek.

B. Zu §. 1109 Abs. 2 lag nur der Antrag vor:

statt „Inhaber“ zu setzen „Besitzer“.

Der Antrag fand keinen Widerspruch. Im Uebrigen wurde der Abs. 2 gebilligt.

§. 1110.
Aushändi-
gung des
Hypotheken-
briefs an den
Gläubiger.

IV. Zu §. 1110 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Ist der Hypothekenbrief von dem Grundbuchamte dem Eigenthümer auszuhändigen, so tritt die nach §. 1083 stattfindende Vermuthung, daß die Forderung dem Gläubiger zusteht, erst mit dem Zeitpunkt ein, in welchem der Hypothekenbrief dem Gläubiger von dem Eigenthümer übergeben ist. Ist der Gläubiger im Besitze des Hypothekenbriefs, so wird vermuthet, daß er ihm vom Gläubiger übergeben ist.

Der Antrag wurde angenommen. Man hatte erwogen:

Nach dem Wortlaute des §. 1110 würde der Gläubiger die aus den §§. 1083, 826 folgende Vermuthung des Bestehens der Forderung stets dann für sich haben, wenn er in den Besitz des Hypothekenbriefs gelangt ist. Nach dem Zwecke der Vorschrift dürfe jene Vermuthung aber nur Platz greifen, wenn der Hypothekenbrief dem Gläubiger von dem Eigenthümer selbst übergeben ist; denn die Vorschrift solle dem Eigenthümer die Möglichkeit geben, das Eintreten der Vermuthung bis zum Empfange der Valuta hinauszuschieben. Diesem Zwecke der Vorschrift laufe es zuwider, wenn die Vermuthung auch dadurch in Kraft treten sollte, daß dem Gläubiger unter Verletzung der Ordnungsvorschrift des §. 60 des Entw. d. G.B.D. der Hypothekenbrief vom Grundbuchamt unmittelbar ausgehändigt werde. (Vergl. auch die Mot. zur G.B.D. S. 102.) Demgemäß rechtfertigte sich die im Satze 1 des Antrags vorgeschlagene Einschränkung der Vorschrift. Nicht minder aber erscheine es angemessen, an die Thatfache, daß der Brief sich im Besitze des Gläubigers befindet, die Vermuthung für die erfolgte Uebergabe des Briefes von Seiten des Eigenthümers zu knüpfen, da die Fälle, in denen der Gläubiger durch ein Versehen des Grundbuchamts in den Besitz des Briefes gelangt, eine seltene Ausnahme bilden würden. Wenn der Gläubiger die versehentlich erfolgte Aushändigung des Briefes an ihn dazu benutze, die Hypothek an einen Dritten abzutreten, so müsse zu Gunsten des Dritten gemäß §§. 1083, 837 die Forderung als bestehend angenommen und diesem gegenüber die Anwendung der Vorschriften des §. 1083 nur dann ausgeschlossen werden, wenn er bei der Abtretung gewußt hat, daß der Brief ohne den Willen des Eigenthümers in den Besitz des Gläubigers gelangt ist.

an den
Eigenthümer.

V. In Betreff der Anm. zu §. 1110 wurde beantragt:

dieselbe dahin zu gestalten:

Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach der in dem Falle, wenn bei der Eintragung der Hypothek ein Hypothekenbrief zu ertheilen ist, der Brief

dem Eigenthümer auszuhändigen ist, sofern dieser nicht die Aushändigung an den Gläubiger bewilligt hat.

Der Antrag fand Annahme. Man hatte erwogen:

Die Vorschrift des §. 60 des Entw. d. G. B. D. gehe ihrem Wortlaute nach zu weit und auch weiter, als es nach den Mot. zur G. B. D. S. 103 der Absicht des Ges. entspreche. Die Regel des §. 60 Satz 1, daß der Brief an den Eigenthümer ausgehändigt werden solle, sei nur in dem Falle gerechtfertigt, wenn sofort bei der Eintragung der Hypothek ein Brief gebildet werde; sie solle in Verbindung mit dem §. 1110 den Eigenthümer dagegen schützen, daß die aus den §§. 1083, 826 folgende Vermuthung für das Bestehen der Forderung zu Gunsten des Gläubigers Platz greife, obwohl der Eigenthümer die Valuta noch nicht empfangen hat. Die Regel passe ihrem Zwecke nach nicht für den Fall, wenn bei der Bestellung der Hypothek zunächst auf die Ertheilung eines Briefes verzichtet, später aber die Ertheilung vereinbart werde oder wenn nach der Ertheilung eines Briefes der Brief zurückgezogen, später aber von neuem ein Brief ertheilt werde. In diesen Fällen habe der Gläubiger bereits vor der Ertheilung oder der Wiederertheilung die Vermuthung aus den §§. 1083, 826 für sich gehabt und es sei kein Grund vorhanden, die Vermuthung nach diesem Zeitpunkt aufhören zu lassen. Der Brief könne und müsse daher regelmäßig ihm ausgehändigt werden.

VI. Der §. 1111, welcher die Vormerkung des §. 1085 Abs. 2 von der Anwendung auf die Briefhypothek ausschließt, wurde nicht beanstandet. §. 1111.

VII. Zu §. 1112 lagen die Anträge vor:

1. a) die Vorschrift zu fassen:

§. 1112.
Uebertragung
der Briefe
hypothek:
durch
Abtretung

Zur Uebertragung der Briefhypothek durch Rechtsgeschäft ist statt der Eintragung in das Grundbuch die Uebergabe des Hypothekenbriefs an den neuen Gläubiger erforderlich. Die Uebertragungserklärung des bisherigen Gläubigers bedarf der schriftlichen Form. Auf Antrag des neuen Gläubigers ist die Uebertragung in das Grundbuch einzutragen.

Die Uebertragungserklärung des bisherigen Gläubigers kann in der Art erfolgen, daß der Name des neuen Gläubigers in der Urkunde offen gelassen wird (Blankoabtretung). Der neue Gläubiger ist als solcher berechtigt, den in der Urkunde offen gelassenen Namen auszufüllen. Er kann auch ohne diese Ausfüllung die Hypothek weiter übertragen.

b) als §. 1112a zu bestimmen:

Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentliche beglaubigte Urkunde über die Uebertragungserklärung auszustellen; die Kosten sind von dem neuen Gläubiger zu tragen und vorzuschießen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die Uebertragung kraft Gesetzes entsprechende Anwendung.

2. die Vorschrift zu fassen:

Zur Abtretung der durch die Hypothek gesicherten Forderung genügt der Abtretungsvertrag und die Uebergabe des Hypotheken-

briefs an den Erwerber. Die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung. Auf die Uebergabe des Hypothekenbriefs finden die Vorschriften des §. 874 Satz 2 und der §§. 874a bis 875 der Zuf. d. Red.Komm.¹⁾ Anwendung.

3. die Vorschrift zu fassen:

Zur Abtretung der Forderung, welche durch die Briefhypothek gesichert wird, ist die Uebergabe des Hypothekenbriefs an den Erwerber erforderlich. Auf die Uebergabe finden die Vorschriften des §. 874 Satz 2 und der §§. 874a bis 875 Anwendung.

Einer Eintragung der Abtretung bedarf es nicht, wenn die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Der Antrag 3 Abs. 1 wurde angenommen; die Frage der Form der Abtretungserklärung blieb vorerst unerledigt.

mittelfst
Erklärung

A. Die Anträge 2 und 3 wichen zunächst darin vom Entw., mit welchem der Antrag 1 in dieser Beziehung übereinstimmte, ab, daß, während der Entw. als einzige Art der Abtretung einer Briefhypothek den formalisirten Abtretungsvertrag in Verbindung mit der Uebergabe des Hypothekenbriefs anerkennt, die Abtretung außer auf diese Art nach dem Antrage 2 auch nach §. 1087 Abs. 1 durch Eintragung in das Grundbuch ohne Uebergabe des Briefes, nach dem Antrage 3 durch Eintragung in Verbindung mit der Uebergabe des Briefes soll erfolgen können. Der Antrag 2 wurde in dieser Hinsicht zu Gunsten des Antrags 3 zurückgezogen. Die Komm. war der Ansicht, nach dem Zwecke des Hypothekenbriefs müsse zur Abtretung der Briefhypothek in jedem Falle die Uebergabe des Briefes an den neuen Gläubiger erfordert werden. Neben der Uebergabe sei eine formalisirte Abtretungserklärung dann entbehrlich, wenn die Abtretung gemäß §. 1087 durch Eintragung erfolgt sei; denn dann müsse nach der Ordnungsvorschrift des §. 31 d. G.B.D. der Brief vor der Eintragung dem Grundbuchamte vorgelegt und von diesem die erfolgte Umschreibung auf dem Briefe vermerkt worden sein. Der neue Gläubiger erhalte also auf und mit dem Briefe zugleich eine öffentliche Urkunde über die erfolgte Abtretung.

und
Uebergabe
des
Hypotheken-
briefs.

B. Nach der Fassung des Entw. folgt daraus, daß die „Uebergabe“ des Briefes erfordert wird, von selbst die Anwendbarkeit der §§. 803 bis 805, 874 Abs. 3. Nach der von der Red.Komm. beschlossenen Fassung mußte dagegen die Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften des §. 874 Satz 2 und der §§. 874a, 874b ausdrücklich ausgesprochen werden. Der bezügliche Vorschlag der Anträge 2 (Satz 3) und 3 (Abs. 1 Satz 2) wurde deshalb gebilligt. Die in diesem Vorschlag enthaltene Verweisung auf §. 875 giebt sachlich den Abs. 2 des §. 1112 wieder.

C. Die Komm. wandte sich hierauf der Frage zu, welche Form für die Abtretungserklärung vorgeschrieben werden solle.

¹⁾ Den §§. 874 bis 875 entsprechen C. II §§. 842 bis 845; B.G.B. §§. 929 bis 931; C.P.D. vom 17. Mai 1898 §. 897.